

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Oker der Stadt Goslar

I.

Die Bürgerbegegnungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Goslar. Diese dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

II.

1. Benutzt werden können der große Saal, der kleine Saal, Küche, Theke, Foyer, die Clubräume sowie die Teeküche.
2. Die Räume können mit Ausnahme der Küche, der Teeküche und der Theke auch einzeln gemietet werden.
3. An einem Tag ist die gleichzeitige Vermietung eines Raumes im Altbau (Clubräume) und eines Raumes im Neubau (Anbau; Säle) möglich, wobei hier dem Nutzer der Säle die Reinigung der gemeinsam zu nutzenden Toilettenanlage obliegt.

III.

1. Die Benutzung der Begegnungsstätte oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Stadt Goslar zu beantragen.
2. Vorrang für die Benutzung haben städtische und gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekannt gegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 14 Tagen angenommen.

IV.

Die Benutzung der Begegnungsstätte oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

V.

1. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
2. Bei Geschirrbruch, Verlust und Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie bei Schäden in und am Gebäude ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

VI.

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung – spätestens am nächsten Tag – die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt abzustimmen. Der Benutzer hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) Das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern.
- b) Theke, Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
- c) Sämtliche benutzten Räume sind auszufegen.
- d) Theke, Küche und die sanitären Einrichtungen sind feucht aufzuwischen.

Sollte der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Stadt auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen lassen.

VII.

Beim Verlassen der Begegnungsstätte ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

VIII.

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters bzw. eines anderen Beauftragten der Stadt Goslar Folge zu leisten.

IX.

1. Die Schlüssel der Begegnungsstätte und für einzelne Räumlichkeiten sind beim Hausmeister bzw. einem anderen Beauftragten der Stadt Goslar abzuholen und nach Erledigung der Verpflichtungen zu Abs. VI. dieser Satzung umgehend zu übergeben.
2. Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Geschirrbruch, Verluste und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen anzugeben.

X.

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

XI.

1. Der Benutzer haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftraten. Er stellt die Stadt Goslar von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.
2. Der Benutzer kann gegen die Stadt Goslar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

XII.

Die Stadt Goslar ist im Einzelfall berechtigt, von dem Benutzer zur Sicherung ihrer Ansprüche, eine Kautions in Höhe von bis zu 500 Euro und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

XIII.

Für die Benutzung der Begegnungsstätte werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Die in der Begegnungsstätte ausgehängte Hausordnung ist vom Benutzer zu beachten und einzuhalten. Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, 26.02.02

gez. Dr. Otmar Hesse

Dr. Otmar Hesse
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 3 am 28.02.2002.